



**Strassenverkehrsamt  
Appenzell Innerrhoden**

Brügglweg 1  
9050 Appenzell  
Tel. 071 / 788 95 32  
info@stva.ai.ch  
http://stva.ai.ch

## Import von Fahrzeugen

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typengenehmigung befreit. Sie unterstehen der Einzelprüfung beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt.

**Für die Zulassung massgebend** sind grundsätzlich die schweizerischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Einfuhr. Für im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge gelten die schweizerischen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültig waren. Die aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten sind Art. 4 TGV und Weisungen ASTRA vom 17. September 2010.

### 1. Allgemeines

#### CO2-Emissionsvorschriften

Personenwagen, welche ab dem 1.7.2012 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden, oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zollanmeldung immatrikuliert waren, unterstehen der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Nach der Zollanmeldung ist bei Personenwagen der Antrag betreffend CO<sub>2</sub>-Abgabe beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einzureichen, [www.astra.admin.ch/auto-co2](http://www.astra.admin.ch/auto-co2). Diese Abklärungen müssen vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung erfolgen!

### 2. Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

#### 2.1 Import mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certifikat of Conformity = COC)

- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
- COC: für **Motorwagen** nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EG bzw. 2007/46/EG, für **Motorräder** nach Anhang IV der Richtlinie 92/61/EG bzw. 2002/24/EG (wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, anzufordern bei der Verkaufsfirma oder beim Generalimporteur der Schweiz).
- Das Datum der ersten Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere, "Registration card oder registration information record des Departement of Motor Vehicles DMV" für USA-Fahrzeuge). Für Fahrzeuge die älter als 30 Jahre sind, kann eine FIVA ID-Card als Nachweis verlangt werden.

#### 2.2 Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder wenn nicht alle relevanten Daten des Fahrzeugs vorliegen

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.1** (ausgenommen COC)
- **Technische Daten:** Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht sowie die Höchstgeschwindigkeit. Die Werte können der Fahrzeughersteller oder der Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung bestätigen bzw. aus den ausländischen Zulassungspapieren, dem Herstellerschild, der Betriebsanleitung entnommen werden.

## 2.3 Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, können bestimmte Ausnahmen gewährt werden.

Die Bestimmungen über Beleuchtung, Sicherheitsgurten etc. müssen eingehalten sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch problemlos zugelassen werden kann.

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.1 bzw. 2.2** (ohne Nachweis über Abgas- und Geräuschvorschriften)
- Vorhandene Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)

## 3. Technische Anpassungen

Aufgrund der unterschiedlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen notwendig. Bitte beachten Sie, dass:

- sich die **Reifen** eignen für die mögliche Höchstgeschwindigkeit, die Achsbelastung des Fahrzeuges und bei einer 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ab 1.7.2007 "soundoptimiert" sind (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit einem "S" ergänzt),
- die **Windschutzscheibe** aus Verbundsicherheitsglas besteht,
- der **Geschwindigkeitsmesser** so ausgelegt ist, dass die mögliche Höchstgeschwindigkeit auch in km/h angezeigt wird,
- die **Beleuchtungseinrichtungen** (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen "E", "e", "SAE" oder "DOT" ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung richtet sich nach den schweizerischen Vorschriften,
- Fahrzeuge, die mit **Gasentladungslichtquellen** (Xenon) ausgerüstet sind, den Anforderungen nach ECE-Reglement Nr. 48 entsprechen,
- die **Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten** dem ECE-Reglement Nr. 14 oder der Richtlinie 76/115/EG entsprechen, wenn diese nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebaut wurden (dies betrifft unter anderem Wohnmotorwagen und Verkaufsfahrzeuge),
- die **Bremsanlage** den Anforderungen des ECE-R Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG entspricht.

## 4. Kontaktadressen

### Zollfragen

- Zollinspektorat St.Gallen, Oberstrasse 222, 9014 St.Gallen, Tel. +41 71 228 49 00
- Informationen Fahrzeugimport: Eidg. Zollverwaltung (EZV), <http://www.ezv.admin.ch>

### Anerkannte Prüfstellen (APS) in der Schweiz

- DTC Dynamic Test Center AG, Route Principale 122, CH-2537 Vauffelin, Tel. +41 32 321 66 00, [www.dtc-ag.ch](http://www.dtc-ag.ch)
- FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum, Galerieweg 11, CH-9443 Widnau, Tel. +41 71 722 96 00, [www.fakt.com](http://www.fakt.com)

### Für weitere Informationen besuchen Sie bitte:

- asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, <http://www.asa.ch>